

Reform des Energiecharta-Vertrags

Warum die Reform die Ziele der EU verfehlt

Zusammenfassung

Was ist der Energiecharta-Vertrag? Ein Handels- und Investitionsabkommen zwischen Ländern Europas und Asiens, das Investitionen im Energiesektor schützt. Seit 1994 wurden die Bestimmungen des Energiecharta-Vertrags (Energy Charter Treaty - ECT) praktisch nicht mehr verändert. Sie geben u.a. Investoren fossiler Energien das Recht, Regierungen vor privaten Schiedsgerichten auf Milliardenbeträge zu verklagen, wenn etwa staatliche Eingriffe gegen den Klimawandel künftige Gewinne beeinträchtigen.

Was wollte die EU mit der Reform erreichen? Die EU und ihre Mitgliedstaaten sehen den ECT schon länger als veraltet, im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien des EU-Rechts stehend und als Hindernis für ambitionierte Klimapolitik an. Deshalb wurde 2018 ein Reformprozess des Vertrags eingeleitet. Für diese Reform hat die EU **drei konkrete Ziele gesetzt**. Die Tabelle fasst zusammen welche Fortschritte zum Erreichen dieser drei Ziele gemacht wurden.

EU Ziel	Auf dem richtigen Weg?	Warum?
Sicherstellen, dass der ECT kein Hindernis beim Erreichen des Pariser Abkommens oder der Energiewende darstellt		Im besten Fall würden bestehende Investitionen in Kohle, Gas und Öl noch bis weit in die 2030er Jahre hinein durch den ECT geschützt. Einige neue Gasinvestitionen in Pipelines und Kraftwerke könnten sogar bis 2040 geschützt sein. Andere Mitgliedstaaten des ECT außerhalb der EU wären Berichten zufolge in der Lage, fossile Brennstoffe unbegrenzt zu schützen.
Reform des Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens des ECT		Das veraltete und äußerst kontroverse Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS) des Vertrags, das von der ehemaligen EU-Handelskommissarin Malmström 2018 für "tot" erklärt wurde, wird im Rahmen des Modernisierungsprozesses nicht verändert. Es stand während des gesamten Prozesses nicht einmal auf der Agenda. ISDS bleibt nicht nur politisch inakzeptabel, es steht auch im Widerspruch zu EU-Recht, da es nicht die Anforderungen für Schiedsverfahren erfüllt, die der EuGH in seinem CETA-Urteil (Gutachten 1/17) festgestellt hat.
Anpassung des Investitionsschutzes an EU-Standards		Schlüsselemente der Reformagenda der EU werden von anderen ECT-Mitgliedern abgelehnt. Die Vorschläge der EU werden aller Voraussicht nach verwässert und infolgedessen werden die Schutzstandards für Investoren weiterhin weit gefasst bleiben und staatliche Regulierungsmöglichkeiten zu stark einschränken. Es ist unwahrscheinlich, dass die Reform eine Vereinbarkeit mit dem EU-Recht sicherstellen kann, da es dem ECT derzeit an ausreichenden Garantien zur Wahrung der Autonomie der EU-Gerichte fehlt.

Schlussfolgerungen

Alle verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die Reform des ECT die selbstgesteckten Ziele der EU nicht erreichen wird. Der ECT wird aller Voraussicht nach weiterhin eine **Bedrohung für den Klimaschutz** darstellen, bestimmte Schlüsselbestimmungen (einschließlich **ISDS**) weiterhin **im Widerspruch zum EU-Recht** stehen und den **reformierten Ansatz der EU beim Investitionsschutz untergraben**. Einige Fortschritte wurden in der Frage der Investitionsschutzstandards gemacht, aber in der Praxis werden diese Verbesserungen nicht ausreichen, um das Ziel der EU zu erreichen, die staatlichen Möglichkeiten im öffentliche Interesse zu regulieren ausreichend zu schützen.

Es kann nur eine Schlussfolgerung geben. Die EU hat in der ECT-Reform ihre eigenen Ziele nicht erreicht. Für einen solchen Fall haben die EU und mehrere Mitgliedstaaten bereits erklärt, dass sie einen Austritt aus dem ECT in Betracht ziehen. Für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist es jetzt an der Zeit, einen **gemeinsamen Rücktritt vom ECT einzuleiten**. Um zu verhindern, dass Investoren einen Staat auch 20 Jahre nach dessen Austritt auf Grundlage der sogenannten Fortgeltungsklausel noch verklagen können, sollten austretende Staaten **eine zusätzliche Übereinkunft** treffen, die die Anwendung der Fortgeltungsklausel untereinander verhindert.

Das volle Briefing zur Reform des Energiecharta-Vertrags ist auf Englisch verfügbar: [CAN Europe \(2022\) Energy Charter Treaty \(ECT\) reform: Why it has failed to deliver on the EU's own objectives](#)

Weiterführende Literatur

Arbeiterkammer (2022), Rechtliches Kurzgutachten: Bewertung möglicher Folgen eines Ausstiegs Österreichs aus dem Energiecharta-Vertrag

PowerShift (2021), Teuer erkaufte: Wie der Energiecharta-Vertrag die Kosten des deutschen Braunkohleausstiegs in die Höhe trieb

PowerShift, CEO, TNI (2021), Mythen rund um den Energiecharta-Vertrag entkräften



Für weitere Informationen, kontaktieren Sie bitte:

Cornelia Maarfield, Koordinatorin für Handel und Investitionen, CAN Europe
cornelia.maarfield@caneurope.org

Fabian Flues, Referent für Klima- und Handelspolitik, PowerShift e.V.
fabian.flues@power-shift.de